

Geschäftsordnung des Vorstands

Verein Regionalentwicklung Hoher Taunus e.V.

§ 1 Beschlussfähigkeit / Quorum

Die Einladung zur Vorstandssitzung des Vereins Regionalentwicklung Hoher Taunus e.V. erfolgt grundsätzlich per E-Mail.

Bei jeder Entscheidung über ein Projekt ist sicherzustellen, dass ein Mindestquorum von 50 % aus den Sektoren „Wirtschafts- und Sozialpartner“ sowie „andere Vertreter der Zivilgesellschaft“ teilnimmt.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit in Bezug auf das Quorum wird in der Sitzung ein Vorbehaltsbeschluss der anwesenden Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt. Das E-Mail-Verfahren ist zulässig.

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums ist für jede einzelne Projektentscheidung im Protokoll der Sitzung zu protokollieren.

Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich **schriftlich** beauftragte Person, die der Lokalen Aktionsgruppe (Verein Regionalentwicklung Hoher Taunus e.V.) und demselben Sektor (öffentlich bzw. Wirtschafts-/Sozialpartner/Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Eine Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Vorstandsmitglied ist nicht möglich.

§ 2 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben der **stimmberechtigten** Mitglieder. Für Annahme oder Ablehnung genügt eine **einfache Mehrheit**. Eine **einfache Mehrheit** erreicht ein Beschlussantrag, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen, unabhängig davon, wie viele Mitglieder sich enthalten. Bei **einstimmigen Beschlüssen** müssen alle Mitglieder mit Ja gestimmt haben (ohne Enthaltungen).

Bei **Stimmgleichheit** von Ja- und Neinstimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.

In Einzelfällen sind Abstimmungen zwischen den Sitzungen auch im E-Mail-Umlaufverfahren zulässig. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit, Ausschluss von Interessenskonflikten und der Transparenz gelten dabei die gleichen Regelungen wie bei der Abstimmung in Sitzungen.

Beschlüsse des Vorstands können auch mittels virtueller Kommunikationsmedien gefasst werden, wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

§ 3 Ausschluss von Interessenskonflikten

Als allgemeine Ausgangsvoraussetzung werden vor Beschlussfassung Interessenkonflikte bzw. persönliche Beteiligung festgestellt und dokumentiert. Mitglieder, die an den betreffenden Projekten persönlich beteiligt sind, sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen und nicht stimmberechtigt. Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit wird bei jeder einzelnen Projektentscheidung im Protokoll dokumentiert.

Eine persönliche Beteiligung bzw. ein Interessenskonflikt liegt vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums **wesentlich** zur Genese eines Projektes beigetragen hat oder das Projekt mit einem unmittelbaren persönlichen Vorteil für sie/ihn selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Das Einbringen/Vorstellen einer Projektidee in das Entscheidungsgremium ist **kein** wesentlicher Beitrag zur Genese eines Projektes. Das betreffende Mitglied ist verpflichtet, der/m Vorsitzenden seine persönliche Beteiligung anzuzeigen.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Entscheidung über ein Projekt zur Folge. Im Zweifel wird über die

persönliche Beteiligung bzw. den Interessenkonflikt vom Entscheidungsgremium unter Ausschluss des Betroffenen abgestimmt.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder müssen den Raum bei der Beratung und Abstimmung verlassen.

§ 4 Projektaufrufe

Das LEADER-Entscheidungsgremium (Vorstand Verein Regionalentwicklung Hoher Taunus e.V.) ruft mindestens zweimal im Jahr zur Einreichung von Projekten auf. Die Einreichungsfristen werden in dem jeweiligen Aufruf bekanntgegeben. Das Regionalmanagement berät die Antragsteller gemeinsam mit dem Amt für den ländlichen Raum über die für die Bewilligungsreife der Projekte erforderlichen Unterlagen. Diese Unterlagen sind in der Regel bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der jeweiligen Einreichungsfrist vorzulegen, so dass in die Beschlussfassung möglichst nur noch bewilligungsreife Projekte kommen.

In Ausnahmefällen – insbesondere bei Kooperationen mit anderen Lokalen Aktionsgruppen – können Projekte auch außerhalb der genannten Fristen vom LEADER-Entscheidungsgremium beschlossen werden.

§ 5 Projektauswahl

Dem LEADER-Entscheidungsgremium sind alle Vorhaben zur neutralen Diskussion und Bewertung vorzulegen. Anschließend werden alle ausgewählten Vorhaben entsprechend der festgesetzten Punktzahl in ein Ranking gebracht.

Nach der Vorprüfung durch das Regionalmanagement und Zuordnung des Projekts zu einem Handlungsfeld und einem Thema erfolgt die Bewertung durch das Entscheidungsgremium anhand des Kriterienkataloges zu dem jeweiligen Thema. Grundlage für die Bewertung ist die vom Projektträger eingereichte aussagekräftige Projektskizze, die dem Entscheidungsgremium vor der Sitzung in Form einer Tischvorlage zugeht.

Die Projektauswahl erfolgt in unregelmäßig stattfindenden Sitzungen des LEADER-Entscheidungsgremiums anhand der zuvor definierten Auswahlkriterien. Bei jeder Entscheidung über ein Projekt ist sicherzustellen, dass ein Mindestquorum von 50 % aus den Sektoren „Wirtschafts- und Sozialpartner“ sowie „andere Vertreter der Zivilgesellschaft“ teilnimmt. Zur Projektauswahl genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Gremiumsmitglieder.

Über die Projektanträge wird, sofern das Entscheidungsgremium beschlussfähig ist, diskutiert und abgestimmt. Dabei kann der Kriterienkatalog in der Sitzung gemeinsam vom Entscheidungsgremium ausgefüllt werden. Der Einsatz eines Beamer bietet eine gute technische Möglichkeit, die als Ergebnis der Diskussion getroffene abschließende Entscheidung zusammen zu führen.

Das Online-Verfahren ist zulässig, wobei die Bewertung schriftlich oder im Online-Verfahren durchgeführt werden kann. Aus den eingegangenen Bewertungen wird dann ein Mittelwert berechnet, der dem Entscheidungsgremium erneut zum Beschluss im E-Mail-Verfahren vorgelegt wird.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit in Bezug auf das Quorum wird in der Sitzung ein Vorbehaltsbeschluss der anwesenden Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt. Als allgemeine Ausgangsvoraussetzung werden vor Beschlussfassung Interessenkonflikte bzw. persönliche Beteiligungen festgestellt und dokumentiert. Mitglieder, die an den betreffenden Projekten persönlich beteiligt sind, sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen und nicht stimmberechtigt. Die Feststellung und Dokumentation der Beschlussfähigkeit wird bei jeder einzelnen Projektentscheidung im Protokoll dokumentiert.

Zur Gewährleistung einer transparenten und nachvollziehbaren Projektauswahl wird die Projektbewertung und Entscheidung im Sitzungsprotokoll dokumentiert und im Internet veröffentlicht.

Die erreichte Gesamtpunktzahl jedes einzelnen Projekts dient als Grundlage für das Ranking der Projekte im Rahmen des jeweiligen Aufrufs.

Wenn für ein vom Entscheidungsgremium beschlossenes Projekt innerhalb von 8 Wochen nach Beschlussfassung beim Amt für den ländlichen Raum kein vollständiger LEADER Förderantrag eingegangen ist, rücken automatisch die nächstpriorisierten Projekte (die nächsten Rankingplätze) nach, bis das Gesamtvolumen der Fördermittel der jeweiligen Tranche erreicht ist.

§ 6 Transparenz

Die Termine des LEADER-Entscheidungsgremiums und die zur Entscheidung stehenden Projekte werden vor einer Sitzung auf der Website veröffentlicht.

Die Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums und ihre Stellvertreter erhalten die Projektbeschreibung vor der Sitzung in schriftlicher Form. Die Projektauswahlkriterien werden auf der Website der LAG veröffentlicht.

Nach der Sitzung wird auf der Website darüber informiert, welche Projekte ausgewählt wurden.

Zur Gewährleistung einer transparenten und nachvollziehbaren Projektauswahl werden das Projektauswahlverfahren, die Projektbewertungen und Entscheidungen im Sitzungsprotokoll dokumentiert und im Internet auf der Website der LAG veröffentlicht.

Antragsteller/innen, deren Projekt abgelehnt wurden, werden darüber schriftlich informiert. Dabei werden die Gründe (z.B. mangelnde Förderwürdigkeit nach LES, sonstige Förderfähigkeitshindernisse, niedriges Ranking), die für die Ablehnung entscheidend waren, genannt. Der abgelehnte Antragsteller ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, über einen Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Mitglieder aller LAG-Organe sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller personen- oder unternehmensbezogenen und sonstigen sensiblen Informationen verpflichtet, die ihnen in ihrer Funktion zur Kenntnis gelangt sind.

§ 8 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist mit Beschlussfassung wirksam. Sie kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands geändert oder aufgehoben werden. Der Inhalt der Geschäftsordnung sowie etwaige Änderungen sind allen LAG-Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung zuzusenden.

Stand: 17. April 2023